



Schützenvereinigung und Bruderschaft
St. Petrus 1845 Birkesdorf e. V.



Satzung

Stand 01. April 2023



1 Allgemeines

- 1.1 Der Verein führt den Namen Schützenvereinigung und Bruderschaft St. Petrus 1845 Birkesdorf e.V., nachfolgend Bruderschaft genannt.
- 1.2 Sitz der Bruderschaft ist Düren, Stadtteil Birkesdorf.
- 1.3 Die Bruderschaft ist kirchlich verbunden mit der örtlichen Katholischen Pfarrgemeinde St. Peter oder deren Rechtsnachfolgerin.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Die Bruderschaft ist beim Amtsgericht Düren unter der Nummer 18 VR 852 in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.6 In von dieser Satzung nicht geregelten Fällen gilt das Bürgerliche Gesetzbuch.
- 1.7 Die Bruderschaft gehört dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V., Köln, an.

2 Zweck

- 2.1 Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel der Bruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.
- 2.4 Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Die Zwecke der Bruderschaft sind:
 - 2.5.1 Förderung kirchlicher Zwecke

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten, kirchlichen Prozessionen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen.

2.5.2 Förderung des traditionellen Brauchtums

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Historische Schießspiele (Holzvogelschießen) und Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

2.5.3 Förderung des Sports

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.

2.5.4 Förderung der Jugendhilfe

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch aktive Jugendarbeit in Form von Freizeitangeboten und Durchführung von Jugendbegegnungen.

2.5.5 Förderung mildtätiger Zwecke

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, z. B. durch Aktionen die geeignet sind, die Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 53 AO gegeben sein.

2.5.6 Förderung kultureller Zwecke

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Erhaltung von historischen Kunstgegenständen wie z. B. Fahnen und Schützensilber sowie die Förderung der Musik wie z. B. durch Veranstaltung von Konzerten.

2.6 Die Bruderschaft kann alle mittelbaren und unmittelbaren Geschäfte eingehen, die ihrer Zweckbestimmung dienen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche, das vollendete 16. Lebensjahr und die Anerkennung der Satzung.

3.2 Ab dem 6. Lebensjahr ist mit schriftlicher Genehmigung der/des Erziehungsberechtigten eine außerordentliche Mitgliedschaft möglich. Die weiteren in 3.1 genannten Bedingungen bestehen fort.

- 3.3 Die Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung der Aufnahme wirksam. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar.
- 3.4 Ehrenmitgliedschaft ist bei außerordentlichen Verdiensten um die Bruderschaft möglich.
- 3.5 Beendigung der Mitgliedschaft
- 3.5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus der Bruderschaft. Dieser ist schriftlich zu erklären. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung erfolgte.
- 3.5.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus einer christlichen Kirche. Dieser ist schriftlich zu erklären. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung erfolgte.
- 3.5.3 Ein Mitglied kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Zweckbestimmung der Bruderschaft und/oder bei Schädigung deren Ansehens ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern.
- 3.5.4 Die Mitgliedschaft endet bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahren. Die Beitragszahlung ist zuvor schriftlich anzumahnen.
- 3.5.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft und bei Auflösung der Bruderschaft haben die Mitglieder keine Ansprüche gegen diese.

4 Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Die Mitglieder entrichten bis zum Ablauf des I. Quartals eines Kalenderjahres einen Jahresbeitrag.
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder und Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen den halben Jahresbeitrag. Außerordentliche Mitglieder unter 10 Jahren sind beitragsfrei.
- 4.3 Angehörige einer Kernfamilie entrichten bei Wohngemeinschaft zusammen höchstens den dreifachen Jahresbeitrag.
- 4.4 Mitglieder, die wenigstens 50 Jahre der Bruderschaft angehören, und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5 Organe der Bruderschaft

- 5.1 Mitgliederversammlung.
- 5.2 Vorstand.
- 5.3 Versammlung der Jungschützen.

6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Anlässlich des Namensfestes des Heiligen Sebastianus ist jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6.2 Weitere Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf und auf Verlangen wenigstens eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
- 6.3 Zur Mitgliederversammlung ist bis spätestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 6.4 Anträge zur Tagesordnung sind unter Angabe der Gründe bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den 1. Schützenmeister zu richten.
Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung der Bruderschaft zum Gegenstand haben.
- 6.5 Zuständigkeiten
 - Wahl des Vorstands (siehe 13.1).
 - Entlastung des Vorstands: Mitgliederversammlung.
 - Wahl von Kassenprüfern (siehe 13.2).
 - Wahlen zur Ergänzung des Vorstandes (siehe 13.3 und 13.4).
 - Höhe des Mitgliedsbeitrags: Mitgliederversammlung.
 - Beschluss über Ausgaben, Aufnahme von Krediten (siehe 8).
 - Beschluss über die Änderung der Satzung (siehe 11.1, 12.4).
 - Beschluss über die Änderung des Zweckes der Bruderschaft (siehe 11.1, 12.4).
 - Beschluss über die Auflösung der Bruderschaft (siehe 11.1, 12.4).

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der übrigen Organe fallen.

7 Vorstand

7.1 Zusammensetzung (Amtsbezeichnung in der männlichen Form)

- Präses (als geborenes Mitglied in der Eigenschaft als Pfarrer der örtlichen katholischen Kirchengemeinde St. Peter).
- 1. Schützenmeister.
- 2. Schützenmeister, zugleich Vertreter des 1. Schützenmeisters.
- 1. Kassierer.
- 2. Kassierer, zugleich Vertreter des 1. Kassierers.
- 1. Schriftführer.
- 2. Schriftführer, zugleich Vertreter des 1. Schriftführers.
- 1. Schießmeister.
- 2. Schießmeister, zugleich Vertreter des 1. Schießmeisters.
- Hauptmann.
- Fähnrich.
- 1. Jungschützenmeister.
- 2. Jungschützenmeister, zugleich Vertreter des 1. Jungschützenmeisters.
- Zeugwart.
- 2 Beisitzer.

7.2 Die Bekleidung höchstens eines Vorstandsamtes ist zulässig.

7.3 Geschäftsführender Vorstand/gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB

- 1. Schützenmeister
- 1. Kassierer
- 1. Schriftführer.

7.4 Zuständigkeiten

7.4.1 Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens der Bruderschaft.

7.4.2 Dazu zählen beispielhaft:

- Aufnahme von Mitgliedern (siehe 3.3).
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe 3.4).
- Ausschluss von Mitgliedern (siehe 3.5.3).
- Wahl zur Ergänzung des Vorstandes (siehe 13.3).
- Einladung zu Sitzungen der in 5.1 und 5.2 genannten Organe durch den 1. Schützenmeister.
- Rechenschaft über seine Arbeit gegenüber der jährlichen Mitgliederversammlung.
- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Bruderschaft durch wenigstens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

8 Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist insoweit eingeschränkt, als einzelne Ausgaben oder Kredite über mehr als 5000.00 Euro der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

9 Versammlung der Jungschützen

9.1 Die Versammlung ist wenigstens einmal im Jahr im zeitlichen Zusammenhang mit der jährlichen Mitgliederversammlung durch den Jungschützenmeister einzuberufen. 6.3 gilt sinngemäß.

9.2 Die Versammlung wirkt an der Jugendarbeit der Bruderschaft mit.

10 Sitz und Stimme in den Organen

10.1 In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme, die außerordentlichen Mitglieder nur einen Sitz.

10.2 Schützenkönig, Prinz, Adjutanten werden im Bedarfsfall zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

10.3 In der Versammlung der Jungschützen haben die Jungschützenmeister, die Mitglieder bis zum vollendeten 24. Lebensjahr und die außerordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme.

11 Beschlussfähigkeit

11.1 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

War die Mitgliederversammlung in einem der in 12.4 genannten Punkte nicht beschlussfähig, ist nach Ablauf von zwei und vor Ablauf von vier Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig.

11.2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist die erneute Versammlung des Vorstandes frühestens nach Ablauf einer Woche zulässig.

11.3 Die Versammlung der Jungschützen ist bei Anwesenheit von fünf ihrer Mitglieder beschlussfähig.

12 Beschlussfassung

- 12.1 Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit.
- 12.2 Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen.
- 12.3 Bei Stimmgleichheit entscheidet in der Mitgliederversammlung und im Vorstand die Stimme des 1. Schützenmeisters, in der Versammlung der Jungschützen die Stimme des 1. Jungschützenmeisters.
- 12.4 Zur Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung oder des Zwecks der Bruderschaft bedarf es jedoch der Dreiviertelmehrheit, über die Auflösung der Bruderschaft der Vierfünftelmehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder.
- 12.5 Beschlüsse sind in Niederschriften festzuhalten. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

13 Wahlen

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr zwei Kassenprüfer und einen Ersatz. Die einmalige unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Verwandte ersten Grades von Vorstandsmitgliedern und deren Lebensgefährten sind nicht wählbar.
- 13.3 Der Vorstand kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines ersten Mitglieds aus dem Amt eine Ergänzungswahl vornehmen. Diese ist gültig bis zur nachfolgenden Mitgliederversammlung.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung nimmt in jedem weiteren Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder aus dem Amt Wahlen zur Ergänzung des Vorstandes vor. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden abzuhalten.
- 13.5 Die Versammlung der Jungschützen wählt in zeitlichem Zusammenhang mit den Wahlen des Vorstands für denselben Zeitraum (siehe 13.1) den Jungschützenmeister und seinen Vertreter.
- 13.6 Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

14 **Schiedsgericht**

- 14.1 Bei nicht intern zu schlichtenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern ist das Schiedsgericht des BHDS anzurufen.
- 14.2 Die Schiedsgerichtsordnung des BHDS ist in der Fassung vom 14. März 2010 für die Bruderschaft und deren Mitglieder verbindlicher Bestandteil dieser Satzung.

15 **Datenschutz**

- 15.1 Die Bruderschaft verarbeitet für ihre Tätigkeit erforderliche personenbezogene Daten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 15.2 Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für Zwecke der Bruderschaft und des BHDS verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere Mitgliederverwaltung, Sportbetrieb und übliche Veröffentlichungen in Presse und Internet.
- 15.3 Ein Mitglied kann Einwände gegen die Veröffentlichung eigener, personenbezogener Daten erheben bzw. eine Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. In diesen Fällen unterbleiben weitere Veröffentlichungen.

16 **Auflösung**

- 17.1 Im Falle der Auflösung der Bruderschaft oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen, mit Ausnahme historischer Gegenstände, an die örtliche Katholische Pfarrgemeinde St. Peter. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.
- 17.2 Historische Gegenstände wie Fahnen, Königsketten etc. gehen als erhaltenswertes Kulturgut in den Besitz des BHDS über. Dieser hat die Gegenstände zur Erfüllung eigener Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte, kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- 17.3. Einer ggf. wiedergegründeten Bruderschaft in Düren-Birkesdorf mit dieser Satzung entsprechender Zweckbestimmung können die bezeichneten Traditionsgegenstände rückübergeben werden.

18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.04.2023 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Düren-Birkesdorf, 01.04.2023



1. Schützenmeister



1. Schriftführerin



1. Kassiererin

Ausführungsbestimmungen

1 Feste

- 1.1 Sebastianusfest/Mitgliederversammlung
Anlässlich des Namensfestes des Heiligen Sebastianus/der jährlichen Mitgliederversammlung nimmt die Bruderschaft an einer Messfeier für die lebenden und verstorbenen Mitglieder teil.
- 1.2 Fronleichnam
Die Bruderschaft nimmt an der Fronleichnamsprozession teil.
- 1.3 Schützenfest
Während des jährlichen Schützenfestes am dritten Wochenende nach Pfingsten nimmt die Bruderschaft an Gottesdiensten, Prozession und Totenehrung teil.

2 Schützenkönig, Prinzen

- 2.1 Jedes unbescholtene Mitglied ab dem vollendeten 25. Lebensjahr darf Schützenkönig werden. Das Mitglied muss seit wenigstens zwei Jahren der Bruderschaft angehören.
- 2.2 Jedes unbescholtene Mitglied ab dem vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr darf Prinz werden. Das Mitglied muss seit wenigstens einem Jahr der Bruderschaft angehören.
- 2.3 Jedes unbescholtene Mitglied ab dem vollendeten 12. bis zum 16. Lebensjahr darf Schülerprinz werden.
- 2.4 Jedes Mitglied ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr darf Kinderprinz werden.
- 2.5 Ein Schützenkönig darf sich erst nach Ablauf von drei Jahren nach Amtsende, Kinderprinz, Prinz und Schülerprinz dürfen sich erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Amtsende erneut um die jeweilige Würde bewerben.

